



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint wochtägl. Bezugspreise (pro Monat) f. Mitgl. ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 150. Nichtmitglieder M. 2.— mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 40 000.— vierteljähr. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel- Nr. Gr.-Z. M. 0.15.— Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Seite 125 M., 1/2 S. 40 000 M., 1/4 S. 20 000 M., 1/8 S. 10 000 M. Nichtmitglieder- preis: Die Seite 250 M., 1/2 S. 80 000 M., 1/4 S. 40 000 M., 1/8 S. 20 000 M. Stellengef. 65 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Seite 175 M.— Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderf. Erfüllungsort Leipzig. Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Auf alle Preise 1200% Zuschlag.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 153 (R. 105).

Leipzig, Mittwoch den 4. Juli 1923.

90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 8. September 1922 (Bbl. Nr. 214 vom 13. September 1922) wird mit Wirkung vom 5. Juli 1923 an eine Erhöhung der Schlüsselzahl um 33 1/3 % empfohlen, so daß sie künftig

12 000

lautet.

Die Schlüsselzahl ist für alle Buch- und Musikalienhandlungen verbindlich, soweit die Verleger sie zur Anwendung bringen. Leipzig, am 4. Juli 1923.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Arthur Meiner
Erster Vorsteher.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins

Dr. Georg Baetel
Erster Vorsteher.

Der Vorstand des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins.

Carl Linnemann
Stellvertr. Vorsitzender.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

172. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Immer wieder laufen bei uns Beschwerden darüber ein, daß die Volksbibliotheken unter Berufung auf eine vorliegende Zustimmungserklärung des Börsenvereins die Lieferung zu Vorzugsbedingungen fordern, sei es, daß sie Wegfall der Sortimenterteuerungszuschläge und Nachlässe vom Ladenpreis wünschen oder Lieferung zu überholten Schlüsselzahlen. Die Zustimmungserklärung des Börsenvereins soll sich auf § 12 der Verkaufsordnung stützen. Wir weisen unsere Mitglieder nochmals darauf hin (siehe 167. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins Bbl. Nr. 294 v. 17. 12. 1921), daß eine Erklärung des von den Volksbibliotheken behaupteten Inhaltes vom Börsenverein nicht abgegeben worden ist. § 12 der Verkaufsordnung kann auf Bestellungen der Volksbibliotheken schon darum nicht Anwendung finden, weil es sich bei diesen nicht um Ausnahmefälle, sondern um regelmäßig wiederkehrende Bestellungen und nicht um Partiebezüge ein und desselben Werkes, sondern um Sammelbestellungen verschiedener Werke handelt. Die Volksbibliotheken und ihre Beratungsstellen sind nicht Wiederverkäufer, sondern Konsumenten; sie dürfen deshalb nur zum jeweils geltenden Ladenpreis beliefert werden.

2. Der in § 4g der Buchhändlerischen Verkehrsordnung dem Sortimenter eingeräumte Ersatzanspruch im Falle der Herabsetzung des Ladenpreises durch den Verleger ist auch dann begründet, wenn der Verleger einen in fremder Währung festgesetzten und ordnungsgemäß bekanntgegebenen Auslandspreis herabsetzt; jedoch können derartige Ersatzansprüche dann nicht erhoben werden, wenn die Preisveränderung auf generelle Maßnahmen der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe zurückzuführen ist.

3. Die abgeänderten Satzungen des Verbandes der Buchhändler Pomerns sind vom Vorstand auf Grund der neuen Satzung des Börsenvereins genehmigt worden.

4. Den Mitgliedern wird der Beitritt zur Abrechnungsgenossenschaft Deutscher Buchhändler e. G. m. b. H., Leipzig, dringend empfohlen.

5. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß, wenn sie sich für die genossenschaftliche Form der Feuerversicherung entschließen, hierfür die Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker in Frage kommt, die bereit ist, bei entsprechendem Zuspruch aus buchhändlerischen Kreisen ihre Satzungen demgemäß zu ändern und ihre Versicherung auch auf Sortimentbuchhandlungen auszudehnen.

Berein Leipziger Kommissionäre.

Zweiter Nachtrag zur V. vervollständigten Liste (Bbl. 110 und 130)

derjenigen ausländischen Sortimentere, die ihren Kommissionär beauftragt haben, Einlösungen für ihre Rechnung in ihrer Landeswährung zu bewirken. (Z)

Exportzwischenbuchhändler.

Leipzig: Friedrich Schneider.

Brasilien.

Porto Alegre u. Pelotas: Krahe & Cia., Successores de Gundlach & Krahe, Buch-, Kunst-, Musik-, Papier- und Verlags- handlung. (Koehler.)

Dänemark.

Kopenhagen: E. Frederiksen, Antiqu. u. Verl. (Hermann.)
— H. Sagerups Boghandel. (Hartmann.)
Svendborg: B. Brandts Boghandel. (Klemm.)

England.

London: Richard Jaeschke. (Haessel.)
— Henry Sotheman & Co. (Goldmar.)

Jugoslawien.

Belgrad: Buchhandlungs-Aktienges. »Polet«. (Fernau.)
Sarajewo: Daniel & A. Rajon, Buchh. (Fleischer.)

Mexico.

Mexiko: A. Wagner & Levien. (Hofmeister.) (In amer. Dollar.)